

Dritte Beilage

zum öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts Nr. 20.

Marlenwerder, den 16. Mai 1883.

155) Der Maschinenbauer Franz Köhler zu Mewe und die unverehelichte Julianna Bielska aus Mestlin bei Hohenstein haben vor Eingehung ihrer Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes dergestalt, daß Alles, was die Ehefrau in die Ehe einbringt oder später durch Erbschaft, Glücksfälle, Schenkungen oder sonst aus einem Rechtsgrunde erwirbt, die Eigenschaft des vertragsmäßig vorbehaltenen Vermögens haben soll, laut Verhandlung vom heutigen Tage abgeschlossen.

Mewe, den 23. April 1883.

Königl. Amtsgericht.

156) Der Conditor Albert Marthen zu Neustadt in Westpreußen und das Fräulein Hedwig Haffe aus Narnitz (Kreis Neustadt Westpr.) haben für die von ihnen einzugehende Ehe durch Vertrag vom 7. Mai 1883 die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes mit der Bestimmung abgeschlossen, daß das Vermögen, welches die künftige Ehefrau in die Ehe einbringt, so wie dasjenige, welches sie in stehender Ehe auf irgend eine Art erwirbt, die Natur und Wirkung des ausdrücklich Vorbehaltenen haben soll.

Neustadt Westpr., den 7. Mai 1883.

Königliches Amtsgericht.

157) Der Sattlermeister und Tapezierer Oscar Bartsch und das Fräulein Marie Mews, beide aus Neustadt Westpr., haben für die von ihnen einzugehende Ehe durch Vertrag vom 9. Mai 1883 die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes mit der Bestimmung abgeschlossen, daß das Vermögen, welches die künftige Ehefrau in die Ehe einbringt, sowie dasjenige, welches sie in stehender Ehe auf irgend eine Art erwirbt, die Natur und die Wirkung des ausdrücklich Vorbehaltenen haben soll.

Neustadt Westpr., den 9. Mai 1883.

Königl. Amtsgericht.

158) Der Besitzer August Schmidt und die Wittwe Marie Trantow geb. Bonus, beide aus Abbau Gr. Konarczyn, welche nach abgeschlossener Ehe ihren ersten Wohnsitz in Gr. Konarczyn nehmen werden, haben gemäß gerichtlichen Vertrages de dato Schlochau den 17. April 1883 für die Dauer der miteinander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes abgeschlossen mit der Bestimmung, daß das gegenwärtige und künftige Vermögen der Ehefrau, insonderheit Alles, was sie durch Erbschaften, Vermächtnisse, Geschenke oder Glücksfälle erwirbt, die Natur des vorbehaltenen Vermögens haben soll.

Schlochau, den 20. April 1883.

159) Königliches Amtsgericht zu Schwetz, den 26. April 1883.

Der Rittergutbesitzer Otto Hoffmeyer aus Gamronitz und das Fräulein Elisabeth Netschy zu Lehrte, im Beistande ihres Vaters, des Bergkommissarius Netschy daselbst, haben vor Eingehung ihrer Ehe die Gemeinschaft der Güter laut Vertrag vom 15. / 25. Februar und 7. März 1883 mit der Maßgabe abgeschlossen, daß das jetzige Vermögen, jedes der Ehegatten, wie der künftige Erwerb aus Erbschaften, Geschenken oder sonstigen Erwerbsgründen als vorbehaltenes Vermögen des betreffenden Ehegatten gelten soll.

160) Königl. Amtsgericht zu Strassburg Westpr., den 19. April 1883.

Der Tischler Gustav Osten aus Ignilloblott und das Fräulein Amalie Kirsch daher haben vor Eingehung ihrer Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Verhandlung vom 19. April 1883 mit der Bestimmung abgeschlossen, daß das Vermögen, welches die Braut in die Ehe einbringt und während der Ehe durch Erbschaften, Geschenke, Glücksfälle oder auf irgend eine andere Art erwirbt, die Natur des jetzt gleich vorbehaltenen Vermögens haben soll.

161) Der Eigenthümer Johann Adrian und dessen Ehefrau Josephine (geb. Sobotta) in Pappahren haben :

1. zur gerichtlichen Verhandlung vom 4. Juni 1858 die Gütergemeinschaft unter einander abgeschlossen;
2. zur gerichtlichen Verhandlung vom 26. April 1862 erklärt, daß sie, nachdem sie die am 4. Juni 1858 erfolgte Ausschließung der Gütergemeinschaft durch ein privates Schreiben an das Gericht widerrufen, der Meinung seien, sie lebten nach dem Rechte der Gütergemeinschaft;
3. zur gerichtlichen Verhandlung vom 13. April 1883 erklärt, daß sie stets in getrennten Gütern gelebt hätten, daß sie es so gehalten wissen wollten, als ob letzteres während der Dauer ihrer Ehe wirklich der Fall gewesen wäre, und daß sie fortan die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausschließen wollten.

Stuhm, den 17. April 1883.

Königliches Amtsgericht III.

162) Königliches Amtsgericht zu Stuhm, den 1. Mai 1883.

Der Besitzer John Carl August Fischer aus Biegershuben und die unverehelichte Wilhelmine Fischer aus Penters bei Tiefenau haben vor Eingehung ihrer Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut

gerichtlicher Verhandlung vom 1. Mai 1883 aus-
geschlossen.

Die Brautleute haben erklärt, der Bräutigam habe
gar kein Vermögen, was er benutze, sei und bleibe Ei-
genthum der Braut; aller Erwerb während der Ehe
falle der Ehefrau allein zu, das jetzige und zukünftige
Vermögen der Braut und späteren Ehefrau solle die
Natur des vertragsmäßig Vorbehaltenen haben.

163) Königl. Amtsgericht zu Thorn,
den 5. Mai 1883.

Der Fleischer Johann Joseph Kurowski aus Mioder
und das Fräulein Johanna Studzinska aus Thorn
haben vor Eingehung ihrer Ehe die Gemeinschaft der
Güter laut Verhandlung vom 5. Mai 1883 ausgeschlossen.

164) Königliches Amtsgericht zu Thorn,
den 2. Mai 1883.

Der Holzmesser Franz Otto aus Thorn und das
Fräulein Anna Clara Ryjer aus Gollub haben vor
Eingehung ihrer Ehe die Gemeinschaft der Güter mit
der Maßgabe, daß das Vermögen der zukünftigen Ehe-
frau, welches dieselbe in die Ehe bringen wird, die
Natur des vorbehaltenen Vermögens haben soll, laut
Verhandlung vom 25. April 1883 ausgeschlossen.

165) Der Kaufmann Salomon Sally Israelski aus
Camin und das Fräulein Sara Doris Bluhm aus
Schwornigak haben durch gerichtlich verlautbarten Ver-
trag vom 25. April 1883 für die Dauer der von ihnen
einzugehenden Ehe mit dem Wohnsitz zu Camin Westpr.
die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes mit der
Maßgabe ausgeschlossen, daß das von der Sara Doris
Bluhm in die Ehe einzubringende und während dersel-
ben auf irgend eine Art zu erwerbende Vermögen die
Eigenschaft des vertragsmäßig Vorbehaltenen haben soll.

Zempelburg, den 4. Mai 1883.
Königliches Amtsgericht.

166) Der Arbeitsmann Michael Marrach aus Zem-
pelburg und die Wittve Marianna Wenda (geborne
Stryzzyt) aus Gr. Lutau haben durch gerichtlichen Ver-
trag v. 24. April 1883 für die Dauer der von ihnen
einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des
Erwerbes ausgeschlossen mit der Maßgabe, daß das von
der Wittve Marianna Wenda in die Ehe einzubrin-
gende und während derselben ihr zufallende Vermögen
die Eigenschaft des vorbehaltenen Vermögens haben soll.

Zempelburg, den 24. April 1883.
Königliches Amtsgericht.

167) Durch gerichtlich verlautbarten Vertrag vom 20.
April 1883 haben der Kaufmann Morysius Schmidt
und das Fräulein Martha Muszynska für die Dauer
der von ihnen einzugehenden Ehe mit dem Wohnsitz zu
Camin Westpr. die Gemeinschaft der Güter und des
Erwerbes ausgeschlossen, derart, daß das von Fräulein
Martha Muszynska in die Ehe einzubringende oder
während derselben auf irgend eine Art zu erwerbende
Vermögen die Eigenschaft des vertragsmäßig Vorbehalte-
nen haben soll.

Zempelburg, den 30. April 1883.
Königliches Amtsgericht.

Visitationen und Auktionen.

168) **Taucher = Schacht.**

Die Lieferung eines Taucher = Schachtes nebst
eisernem Fahrzeug und zugehörigen Maschinen für den
Weichselstrom ist zu vergeben, und steht Termin hierzu
am **11. Juni** d. Js. im Bureau des Unterzeichneten
an, von wo auch die Bedingungen nebst Skizzen u.
gegen Erstattung von 4 Mark Copialien zu beziehen
sind. Kulm Westpr., den 2. Mai 1883.

Der Wasser = Bauinspektor.
Fr. Bauer.

(Der Insertionsgebührensatz beträgt 20 Pf. für die gespaltene Zeile und 10 Pf. für jedes Belagsblatt.)